

Zusatzbedingung für das Ableben naher Angehöriger

1. Stirbt die versicherte Person erbringen wir eine Leistung für die Inanspruchnahme einer psychologischen, psychotherapeutischen oder psychiatrischen Betreuung für direkte Angehörige der versicherten Person in Höhe von maximal 1 % der versicherten Summe zum Zeitpunkt des Todes, höchstens aber EUR 2.000,-.
- 1.1. Als direkte Angehörige zählen Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, Eltern (auch Adoptiv- und Stiefeltern), Geschwister und Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder) der versicherten Person.
- 1.2. Als psychologische, psychotherapeutische oder psychiatrische Betreuung gilt die Behandlung durch eine Therapeutin oder einen Therapeuten aus der Berufsliste des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.
2. Die erste Inanspruchnahme (Sitzung) muss innerhalb eines Jahres nach Ableben der versicherten Person stattfinden. Alle weiteren Sitzungen sind im Rahmen der versicherten Summe gemäß Punkt 1 bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Ableben der versicherten Person mitversichert.
3. Die Inanspruchnahme der in Punkt 1 genannten Betreuung ist jedenfalls durch Rechnungen nachzuweisen.
4. Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass) sowie Rechnungen.